



VERFASSUNGSGERICHTSHOF
B 1594/2013-6
24. Februar 2014

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

DI Dr. Walter FAUNIE,

in der Beschwerdesache der GH IMMOBILIENMAKLER GmbH, Gersthofer Straße 30, 1180 Wien, vertreten durch Rechtsanwälte Schuppich Sporn & Winischhofer, Falkestraße 6, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 28. November 2013, Zlen. MA 64-749522/2013/1, MA 64-749522/2013/2, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG iVm § 6 VwGbk-ÜG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.


Die Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2 StGG) und auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG). Die gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall aber nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG iVm § 6 VwGbk-ÜG).

Wien, am 24. Februar 2014

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:
DI Dr. FAUNIE

Signaturwert	gwXqOJFD/brMRjwYnZHOSwdEmMuJzQC2TkV0QfHhJJaQCa1SxLO282PWS9ILfCCnhr iMy0mrN9BLq0FTodl8mj9ZZcNN/xHfWwt9Uari/Z0dQwQCqCgcMNew0hVXAm2sQkkq9 5HK6f6Hh1AFgyZ/Sg4Zvao8EeyFXAuSjaQlSt=	
	Unterselchner	serialNumber=282510228145,CN=Verfassungsgerichtshof Österreich,O=Verfassungsgerichtshof Österreich,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-10T15:03:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	667866
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	